

STATUTEN

des Vereins

" Linzer Golf Club Luftenberg "

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Linzer Golf Club Luftenberg".
- (2) Er hat seinen Sitz in 4225 Luftenberg, OÖ, und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf Luftenberg und ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist nicht beabsichtigt.
- (4) Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und lediglich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt, bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Körpersportes, insbesondere des Golfspieles.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Ausübung, Pflege und Förderung des Golfsportes, jedoch auch anderer Sportarten für alle Altersstufen
 - b) Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe
 - c) Besondere Förderung der Golfjugend
 - d) Abhalten von Vorträgen
 - e) Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - f) Herausgabe einer Vereinszeitung und Nutzung sonstiger Kommunikationskanäle
 - g) Anschaffung von Sportgeräten sowie Betrieb, Pflege, Adaption und Erweiterung der Golfanlage und aller dazugehörigen Einrichtungen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) zweckgebundene und sonstige Umlagen
 - c) Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Förderungen von öffentlichen Stellen und Verbänden
 - d) Benützungsgebühren für die Überlassung der Sportanlagen und Sportgeräte
 - e) Erträge aus sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - f) Erträge aus Vorträgen und Ausbildungslehrgängen
 - g) Sponsoringerlöse
 - h) Sonstige Erträge
 - i) Beteiligung an juristischen Personen
 - j) Vermögensverwaltung (z.B. Kapitaleinkünfte und Vermietungstätigkeit)
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als einen etwaig eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch den Verein, durch zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in Ordentliche, Außerordentliche und Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind juristische (Firmenmitgliedschaften) oder physische Personen. Sie haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu nützen und an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

- Firmenmitgliedschaft:

Hierbei handelt es sich um die Mitgliedschaft von Unternehmungen, wobei die jeweils ausübende Person dem Verein bekanntzugeben ist. Diese hat die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung des Sportes aufzuweisen.

Über die jeweilige Höhe der Gebühren für die Firmenspielberechtigung entscheidet der Vorstand.

b) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benützen und an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern im Folgenden nicht etwas Gegenteiliges gilt. Sie haben Sitz jedoch keine Stimme in der Generalversammlung und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Der Vorstand kann neue Formen von außerordentlichen Mitgliedschaften entwickeln und zulassen (z. B. Mitgliedschaften auf Zeit) sofern solche für die wirtschaftliche Gebarung des Vereines geboten erscheinen, hat aber jedenfalls in der nächsten Generalversammlung hierüber zu berichten.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- physische und juristische Personen, denen anlässlich ihrer Aufnahme vom Vorstand lediglich die außerordentliche Mitgliedschaft zuerkannt wurde
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern der Nachweis der Inskription an einer inländischen Universität / Hochschule erbracht wird

- **Zweitmitglieder:**
Es handelt sich hierbei um Vollmitglieder eines vom österreichischen Golfverband zugelassenen Clubs.
Diese sind von einer etwaigen Aufnahmegebühr befreit, haben jedoch die entsprechende Spielgebühr zu bezahlen.
 - **Mitglieder auf Zeit:**
Dies sind Mitgliedschaften die zumindest auf 1 Jahr abgeschlossen werden.
- c) **Ehrenmitglieder:**
sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt über schriftlichen Antrag des Aufnahmewerbers durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden und bedarf jedenfalls der Zustimmung des Grundeigentümers Herrn Dkfm. Andreas Krassay.

Tagesmitglieder erwerben ihre Rechte auf Benützung der Sportanlagen durch Abschluss eines Benützungsvertrages und Bezahlung der Benützunggebühr.

Kinder, Jugendliche und Studenten erlangen die außerordentliche Mitgliedschaft mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Sobald Jugendliche und Studenten ihre Selbsterhaltungsfähigkeit erreicht haben bzw. nicht mehr Studenten im Sinne des § 4 Abs. 1 lit b sind, werden sie durch die Bezahlung des für ordentliche Mitglieder jeweils festgelegten Mitgliedsbeitrages sowie 50% einer etwaig aktuell geltenden Aufnahmegebühr ordentliche Mitglieder, wobei eine bereits bezahlte Aufnahmegebühr in Anrechnung gebracht wird. Studenten haben bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sie sich in einer akademischen oder sonstigen gleichwertigen Berufsausbildung befinden. Voraussetzung für die angeführte Ermäßigung einer etwaigen Aufnahmegebühr ist die außerordentliche Mitgliedschaft über einen Zeitraum von drei Jahren vor Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Untergang der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jeweils zum Jahresletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand per Adresse des Vereines schriftlich bis spätestens 31. Oktober erklärt werden. Erfolgt die Anzeige nach diesem Termin, so ist sie erst zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam, sofern nicht bis spätestens 31. Oktober des darauffolgenden Jahres ein Widerruf des Austrittes erfolgt.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, der einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Vorstandsmitglieder bedarf, aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere: Grobe oder beharrliche Verletzung der Mitgliederpflichten gemäß § 7 Abs. (1) und (2), beharrliche Säumnis bei der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen, Nichtbefolgung einer Entscheidung des Schiedsgerichtes, Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Funktionäre oder Mitglieder oder deren Angehörige, Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch oder sonstige Handlungen die mit der Stellung eines Vereinsmitgliedes nicht vereinbar sind. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist weiters dann möglich, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das den guten Ruf des Vereines beeinträchtigt oder Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.
- (2) Ausgeschlossene Mitglieder bleiben ebenso wie ausgetretene Mitglieder verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag und etwa fällig werdende Umlagen im vollen Ausmaß für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied eingeschrieben schriftlich mitzuteilen.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt sich binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsschreibens schriftlich an das Schiedsgericht mit dem Ersuchen um Einleitung des Verfahrens gemäß § 13 zu wenden. Die Einbringung eines solchen Ersuchens hat keine den Ausschluss aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist auch für den Vorstand verbindlich.

Eine Versäumung der Frist zur Einleitung des Schiedsverfahrens bewirkt die Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes. Der Nachweis für den Nichterhalt des Ausschließungs-Beschlusses des Vorstandes obliegt dem

ausgeschlossenen Mitglied. Im Zweifel gilt für die Berechnung der Frist für das Ersuchen um Einleitung des Schiedsverfahrens das Datum des Aufgabebescheines für den Ausschließungsbeschluss zuzüglich zweier Kalendertage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zustellgesetzes.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, gleich welche Rechtsstellung sie gemäß § 4 der gegenständlichen Satzung haben, haben die sich aus den Statuten ergebenden Pflichten ausnahmslos und pünktlich zu erfüllen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Beschlüsse der Generalversammlung, die geltenden Golfregeln, die jeweiligen Platzregeln, die Golfetikette und die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit bekanntgegebenen Anordnungen zu beachten.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und das Recht, an diese Anträge zu stellen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe und Fälligkeit einer allfälligen Beitrittsgebühr, der jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger zweckgewidmeter oder sonstiger Umlagen wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Für das laufende Jahr ist der Mitgliedsbeitrag jeweils bis spätestens zum 1. März des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Der Vorstand kann einzelnen Personen aus berücksichtigungswürdigen Gründen Beitrittsgebühr oder Mitgliedsbeiträge stunden und Ratenzahlungen gewähren. Der Vorstand ist überdies berechtigt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gebarung des Vereines andere Beitrittsgebühren oder Mitgliedsbeiträge, als in der Generalversammlung beschlossen wurden, festzusetzen. Er hat jedoch hierüber in der nächsten Generalversammlung zu berichten und die Gründe für diese Abweichung darzulegen.

Die Generalversammlung kann generell für bestimmte außerordentliche Mitglieder, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Studenten eine ermäßigte Beitrittsgebühr und einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag vorschreiben. Im Interesse der Jugendförderung können Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für Kinder und Jugendliche zur Gänze entfallen.

- (3) Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 9

Organe

Organe des Vereines sind der Vorstand, die Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus einem Präsidenten, dem Vorstand Finanzen (Kassier im Sinn des Vereinsgesetzes 2002) und dem Vorstand Marketing und PR (Schriftführer im Sinn des Vereinsgesetzes 2002), sowie gegebenenfalls einem Vizepräsidenten, einem Stellvertreter Finanzen und weiteren Ressortverantwortlichen wie z.B. Sport und Platz. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Dem Vorstand hat ein vom Grundeigentümer zu nominierender Vertreter anzugehören.

Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit jederzeit weitere Personen mit beratender Stimme (Beirat) in den Vorstand aufzunehmen. Dazu ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

- (2) Die Funktion des Vorstandes endet mit Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist beliebig oft möglich. Sofern der Vorstand seinen Rücktritt mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, endet dessen Funktion vorzeitig. Die Funktionsdauer währt jedoch in jedem Fall bis zum Funktionsbeginn des neuen Vorstandes der in der nächsten auf den Rücktritt folgenden außerordentlichen oder ordentlichen Generalversammlung zu wählen ist.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig aufgrund dessen Rücktritts oder wenn seine Zugehörigkeit zum Verein als ordentliches Mitglied endet oder bei seinem Tod.

- (3) Der Vorstand versammelt sich so oft, als die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern, mindestens jedoch viermal pro Jahr. Die Einberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung verlangen. Verweigert trotz dieses Verlangens der Präsident oder der Vizepräsident die Einberufung des Vorstandes, so ist jedes andere Vorstandsmitglied zur Einberufung berechtigt.

Zu jeder Sitzung müssen die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer unter Bekanntgabe der Tagesordnung eine Woche vorher, in dringenden Fällen zwei Tage vorher, geladen werden.

- (4) Zur Beschlussfassung ist die ordnungsgemäße Verständigung sämtlicher Vorstandsmitglieder sowie die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. der Vizepräsident. Ist auch letzterer verhindert, wird der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied übertragen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Neben der Vornahme der laufenden Clubgeschäfte fallen in den Wirkungsbereich des Vorstandes insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichts bis zur darauffolgenden Abhaltung der Generalversammlung
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Einberufung der ordentlichen oder einer außerordentlichen Generalversammlung
 - Verwaltung des Clubvermögens
 - Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Entscheidung über disziplinarische Maßnahmen (z. B. Spielverbote)
 - Erstellung des Jahresvoranschlags (Budget)
 - Abschluss und Auflösung von Dienstverhältnissen sowie von Pacht- und Mietverträgen
 - Kooptierung von Mitgliedern in den Vorstand
 - Im Falle der Auflösung des Vereines: Übernahme der Funktion als Liquidatoren oder Bestellung eines Liquidators
- (6) Nach außen hin wird der Verein durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. In sämtlichen finanziellen Angelegenheiten vertreten der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Vorstand Finanzen oder gegebenenfalls mit dessen Stellvertreter. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einzelnen Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung von mindestens einem anderen Vorstandsmitglied.
 - (7) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
 - (8) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Clubangelegenheiten Ausschüsse zu bilden und zu denselben auch nicht dem Vorstand angehörige Vereinsmitglieder beizuziehen. Der Vorstand kann weiters nicht dem Vorstand angehörende

Beschäftigte (Dienstnehmer), z.B. Clubmanager, Sekretariat, Greenkeeper, aufnehmen, welche die laufenden täglichen Geschäfte des Clubs zu besorgen haben. Diese Personen können angemessen entlohnt werden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (11) Der Vorstand Finanzen und gegebenenfalls sein Stellvertreter sind verantwortlich für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des Vereines. Insbesondere sind sie verantwortlich, dass die finanziellen Mittel des Vereines ordnungsgemäß verwahrt werden.
- (12) Der Vorstand Marketing und PR und gegebenenfalls sein Stellvertreter haben die Protokolle aller Vorstandssitzungen und Generalversammlungen sowie eine Mitgliederliste zu führen bzw. führen zu lassen.

§ 11

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 Vereinsgesetz) binnen vier Wochen stattzufinden.
- (2) Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens vier Wochen, bei einer außerordentlichen Generalversammlung mindestens 2 Wochen, vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Kommt der Vorstand der Einberufungspflicht nicht nach, so ist jedes ordentliche Mitglied zur Einberufung berechtigt.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können Ergänzungen der Tagesordnungspunkte verlangen und eigene Anträge an die Generalversammlung stellen. Derartige Anträge sind von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben und mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnungspunkte sind den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern noch vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Das Schriftlichkeitsgebot wird auch durch den Versand mittels E-Mail erfüllt. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, ansonsten das an Jahren älteste Vorstandsmitglied, ansonsten das an Jahren älteste anwesende ordentliche Vereinsmitglied.
- (5) Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts
 - b) die Änderung der Satzungen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr, Mitgliedsbeiträge, zweckgebundener Umlagen und sonstiger Umlagen
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern bei erfolgtem Widerspruch gegen die Aufnahme
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Themen
- (6) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung und Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereines beschlossen werden, bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den rechtzeitig bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten sowie statutenkonform eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- (9) Jedes ordentliche, stimmberechtigte Mitglied kann lediglich ein weiteres ordentliches Mitglied bei der Generalversammlung vertreten. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist durch eine persönlich unterschriebene Vollmacht nachzuweisen.

§ 12

Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung sind für die Funktionsdauer von drei Jahren (zeitgleich mit der Funktionsperiode des Vorstands) zwei Rechnungsprüfer zu wählen, denen vom Vorstand der Jahresabschluss, der entsprechende Schriftverkehr und die Rechnungen und Bücher zur Prüfung vorzulegen sind. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, und sind als solche zu den Vorstandssitzungen zu laden. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, ist von der nächstfolgenden Generalversammlung ein neuer Rechnungsprüfer für die verbleibende Funktionsdauer zu wählen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben:
 - die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen (§ 21 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002)
 - Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereins übersteigen
 - vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die von ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002)
 - auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002)
 - im Falle der Auflösung des Vereins die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen
- (3) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten.

§ 13

Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte das Schiedsgericht, das aus mindestens drei von der Generalversammlung für die Funktionsdauer von drei Jahren (zeitgleich mit der Funktionsperiode des Vorstands) gewählten Mitgliedern, darunter der Vorsitzende des Schiedsgerichtes, besteht. Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer können nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vorzeitig aus, ist von der nächstfolgenden Generalversammlung ein neues Mitglied für die verbleibende Funktionsdauer zu wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet weiters über Ausschließungs-Beschlüsse des Vorstandes sofern das ausgeschlossene Mitglied von seinem Recht gemäß § 6 Abs. 4 Gebrauch macht, sich binnen vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsschreibens schriftlich an das Schiedsgericht mit dem Ersuchen um Einleitung eines Schiedsverfahrens wendet.

- (2) Über Einschreiten des Beschwerdeführers ist das Schiedsgericht vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem der Mitglieder des Schiedsgerichts, einzuberufen.

Sofern ein vom Vorstand mittels Ausschließungs-Beschluss ausgeschlossenes Mitglied die Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäß § 6 Abs. 4 beantragt, hat sich dieses schriftlich an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu wenden. Der Vorsitzende ist angehalten umgehend die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts von diesem Ersuchen zu verständigen.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es entscheidet nach Gewährung eines beiderseitigen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- (4) Von der Schiedsgerichtsklausel ausgenommen ist die Eintreibung fälliger Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen durch den Verein gegenüber den Vereinsmitgliedern. Für derartige Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 14

Anti-Doping

Der Verein bekennt sich klar zu einem dopingfreien Sport. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen und internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 15

Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Vereinsmitglieder stimmen der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten bzw. der jeweiligen Anwendung für die Mitgliederverwaltung im Verein zu und erteilen ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu vereinsinternen Zwecken, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch bei Vorhandensein von Vereinsvermögen über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu berufen.
- (3) Für den Fall, dass nach Abdeckung der Passiva Vereinsvermögen übrigbleibt, ist vom Liquidator ein gemeinnütziger Fonds oder dergleichen zu gründen, dem das Vereinsvermögen zugutekommt, und der das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat. Der im Fall der Auflösung zu errichtende Fonds ist von Herrn Dkfm. Paul Krassay zu verwalten.
- (4) Bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Linz, 07. Februar 2018